



Datum: 31.08.2022 Nr.: 40

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<u>Präsidium:</u>	
Benutzungsrichtlinie für das Bad der Zentralen Einrichtung für den allgemeinen Hochschulsport der Georg-August-Universität Göttingen	827
<u>Studierendenschaft:</u>	
17. Änderung der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen (OrgS)	836

Herausgegeben von dem Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen

Präsidium:

Das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen hat am 19.07.2022 die Benutzungsrichtlinie für das Bad der Zentralen Einrichtung für den allgemeinen Hochschulsport der Georg-August-Universität Göttingen beschlossen (§ 37 Abs. 1 S. 3 NHG; § 27 Abs. 2 S. 3 GO).

Die Mitbestimmung des Personalrats ist am 23.02.2022 erfolgt (§ 66 Abs. 1 Nr. 10. NPersVG).

**Benutzungsrichtlinie für das Bad der Zentralen Einrichtung für den allgemeinen
Hochschulsport der Georg-August-Universität Göttingen
(RiLi-Bad)**

Teil I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) ¹Diese Benutzungsrichtlinie (RiLi-Bad) regelt die Nutzung der Schwimmhalle und der Sauna einschließlich ihrer Ausstattungen sowie des Eingangsbereichs und der Dachterrasse (insgesamt: Bad). ²Das Bad ist ein Teil der Zentralen Einrichtung für den allgemeinen Hochschulsport (ZEHS) der Georg-August-Universität Göttingen und wird nachfolgend als Einrichtung bezeichnet.

(2) Diese Benutzungsrichtlinie dient der Sicherheit und Ordnung in der Einrichtung.

(3) Die Benutzungsrichtlinie gilt für den allgemeinen Badebetrieb; für Sonderveranstaltungen der ZEHS kann das Präsidium abweichende Festlegungen für die Benutzung beschließen.

(4) Angebote für Schwimmkurse und sonstige Kursangebote werden durch die ZEHS-Leitung festgelegt.

(5) ¹Diese Benutzungsrichtlinie ist für alle Nutzenden verbindlich und wird in der jeweils geltenden Fassung im Eingangsbereich der Schwimmhalle ausgehängt. ²Mit dem Betreten der Einrichtung erkennt jede*r Nutzer*in die Bestimmungen dieser Benutzungsrichtlinie sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.

§ 2 Nutzungsberechtigte

(1) Nutzungsberechtigt sind vorrangig die Mitglieder der Hochschule i. S. d. § 16 Abs. 1 S. 1 NHG, also die eingeschriebenen Studierenden, die hauptberuflich an der Hochschule Tätigen und die angenommenen Doktorand*innen sowie die Angehörigen der Hochschule i. S. d. § 16 Abs. 4 S. 1 NHG insbesondere zum Zwecke

- a) der Inanspruchnahme der Angebote des allgemeinen Hochschulsports,
- b) der sportlichen Betätigung,

c) der Gesundheitsförderung,
d) der Durchführung von Veranstaltungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Aufgabenstellung der Hochschule nach § 3 Abs. 1 S. 1 NHG stehen.

(2) Soweit die Einrichtung den Nutzungsberechtigten nach Absatz 1 zur Durchführung universitärer Veranstaltungen überlassen wird, gelten die Bestimmungen der Richtlinie zur universitätsinternen Kostenbeteiligung für die Nutzung von Hörsälen und Räumen der Georg-August-Universität Göttingen/Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts (ohne UMG) in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.

(3) ¹Externe im Sinne dieser Benutzungsrichtlinie sind:

- a) natürliche Personen, die weder Mitglieder noch Angehörige der Hochschule sind,
- b) juristische Personen (z. B. Vereine, Schulen),
- c) Mitglieder und Angehörige der Hochschule, die die Einrichtung oder deren Angebote außerhochschulisch nutzen.

²Im Falle freier Kapazitäten sind folgende Externe nachrangig Nutzungsberechtigt:

1. die Beschäftigten, Mitglieder und Angehörigen eines Partners oder strategischen Partners des Göttingen Campus;
2. die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule, die die Einrichtung außerhochschulisch nutzen,
3. die sonstigen Dritten

insbesondere zum Zwecke

- a) der Inanspruchnahme der Angebote des allgemeinen Hochschulsports,
- b) der sportlichen Betätigung,
- c) der Gesundheitsförderung.

(4) ¹Soweit die Einrichtung Externen überlassen wird, gelten die Bestimmungen der Abgaben- und Entgeltordnung der Georg-August-Universität Göttingen/Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts (AE-Ordnung) in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist. ²Die Nutzung der Einrichtung durch Externe bedarf eines Nutzungs- und Überlassungsvertrages, der abweichend von § 1 Abs. 4 Satz 1 der Anlage 3 zur AE-Ordnung im Falle der Einzelnutzung in mündlicher Form abgeschlossen wird.

(5) Im Ausnahmefall kann das für die ZEHS zuständige Präsidiumsmitglied eine Nutzung der Einrichtung für andere Zwecke (z. B. Nutzung für kommerzielle Zwecke, Therapie- oder Rehabilitationszwecke) schriftlich gestatten.

(6) ¹Minderjährigen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres ist die Einzelnutzung der Einrichtung während der Öffnungszeiten nur am Wochenende (samstags und sonntags) gestattet. ²Kinder unter 12 Jahren dürfen die Einrichtung nur in Begleitung einer*ines erwachsenen Schwimmer*in nutzen; die Begleitperson ist für die zu begleitende Person verantwortlich.

§ 3 Nutzungsausschluss

(1) Nichtschwimmern ist die Nutzung der Schwimmhalle untersagt, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist (§ 6 Abs. 6).

(2) ¹Der Zutritt während der allgemeinen Öffnungszeiten ist ausgeschlossen für Personen,

a) die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,

b) die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) leiden oder die an akuten, vor allem infektiösen Erkrankungen, ansteckenden Hauterkrankungen oder ähnlichen Krankheiten erkrankt sind,

c) die unter Inkontinenz leiden, welche nicht durch Hilfsmittel (z. B. Binden) kontrolliert werden kann,

d) für die das Benutzen der Einrichtung aus medizinischen Gründen eine Gefahr bedeutet.

²Im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden.

(3) Personen mit Neigungen zu Krampf- oder Ohnmachtsanfällen oder die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder aus- und ankleiden können, ist die Nutzung nur mit einer Begleitperson gestattet.

§ 4 Eintritt; Öffnungszeiten

(1) Die Zahlung von Entgelten bzw. Kostenbeiträgen richtet sich nach den Bestimmungen der AE-Ordnung bzw. der Richtlinie zur universitätsinternen Kostenbeteiligung für die Nutzung von Hörsälen und Räumen der Georg-August-Universität Göttingen/Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts (ohne UMG).

(2) ¹Vor Beginn jeder Nutzung muss sich die*der Nutzer*in an einem der im Gebäude befindlichen Terminals oder online ein Guthaben auf die Chipkarte (Studierenden-, Mitarbeiterausweis, Gästekarte) aufbuchen und erhält bei der Anmeldung eine zeitlich begrenzte Nutzungsberechtigung auf ihre*seine Chipkarte geschrieben; diese wird nicht zurückgenommen und bei Verlust nicht ersetzt. ²Die Nutzungsberechtigung gilt nur für den vereinbarten Nutzungszeitraum. ³Die Chipkarte mit der aufgeschriebenen Nutzungsberechtigung ist auf Verlangen vorzuzeigen; die Weitergabe an andere Personen ist untersagt.

(3) ¹Abweichend von Absatz 2 bedarf eine Nutzung der Schwimmhalle oder Sauna durch externe Personengruppen, insbesondere Schulklassen oder Vereine, der vorherigen Anmeldung bei der ZEHS. ²Der Einlass von Gruppen erfolgt erst nach Anwesenheit der für die Gruppe nach § 5 Abs. 5 verantwortlichen Person (z. B. Lehrkraft, Übungsleitung, Trainer*in).

³Angemeldete externe Personengruppen erhalten durch einen gesonderten Gruppenzugang Zutritt zur Schwimmhalle beziehungsweise Sauna; eine Chipkarte ist hierfür nicht erforderlich.

(4) ¹Über die Öffnungszeiten für die Schwimmhalle und Sauna entscheidet die ZEHS-Leitung. ²Über die Öffnungszeiten und Nutzungsentgelte wird auf der Homepage der ZEHS, durch Aushang in der ZEHS und durch Mitteilung im Hochschulsportmagazin „Seitenwechsel“ informiert.

(5) Die ZEHS-Leitung kann in begründeten Ausnahmefällen die Nutzung der Einrichtung oder Teilen davon einschränken.

§ 5 Grundsätze der Nutzung, Verhalten

(1) ¹Die Nutzung der Einrichtung erfordert gegenseitige Rücksichtnahme. ²Alle Nutzenden haben sich so zu verhalten, dass andere nicht geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, beeinträchtigt werden. ³Die Nutzenden haben insbesondere unangemessenes Verhalten, Belästigungen, Diskriminierung und Gewalt (z. B. verbal, tätlich, sexuell) zu unterlassen.

(2) ¹Die Nutzenden sind insbesondere verpflichtet,

- a) alles zu unterlassen, was dem Bestimmungszweck der Einrichtung widerspricht,
- b) den Anweisungen des ZEHS-Personals Folge zu leisten,
- c) Unfälle und Personenschäden dem ZEHS-Personal unverzüglich zu melden,
- d) im Brand- und Evakuierungsfall die ausgewiesenen und mit einer Notbeleuchtung versehenen Flucht- und Rettungswege zu benutzen,
- e) die Einrichtung pfleglich zu behandeln,
- f) keine Glasflaschen oder ähnlich zerbrechliche Gegenstände in den Sanitär-, Dusch-, Bade- und Saunabereich mitzubringen,
- g) es zu unterlassen, Tiere mitzubringen,
- h) es zu unterlassen, Unterhaltungselektronik, z. B. Smartphones, Tablets und MP3-Player, sonstige elektrische Netzgeräte oder Musikinstrumente in den Sanitär-, Dusch-, Bade- und Saunabereich mitzubringen,
- i) Speisen und Getränke allein in den dafür vorgesehenen Bereichen zu verzehren,
- j) Barfußgänge, Duschräume, Schwimmhallen und Saunen nicht mit Straßenschuhen zu betreten,
- k) Fangspiele sowie das Hineinstoßen oder –werfen von Personen in die Becken zu unterlassen,

l) die Bereiche zu nutzen, die dem eigenen Geschlecht vorbehalten sind,
m) sich nur innerhalb der Umkleidekabinen aus- beziehungsweise anzuziehen,
n) es zu unterlassen, Film- oder Fotoaufnahmen ohne Erlaubnis der ZEHS-Leitung anzufertigen.

²Das Fotografieren oder Filmen - mit allen dafür geeigneten Geräten - ist nur mit vorheriger Erlaubnis des ZEHS-Personals und der fotografierten oder gefilmten Person erlaubt. ³Das Fotografieren oder Filmen für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf der vorherigen Genehmigung der ZEHS-Leitung.

(3) ¹Die Einrichtung darf nur nach gründlicher Körperreinigung genutzt werden. ²Außerhalb der Duschräume ist eine Körperreinigung nicht gestattet. ³Das Rasieren, Pediküren und Maniküren sind in der gesamten Einrichtung untersagt.

(4) Das Rauchen und Dampfen (jeweils einschließlich E-Zigarette) ist nur in den dafür vorgesehenen Bereichen (§ 13 Abs. 8) gestattet; Abfälle sind in den hierfür vorgesehenen Vorrichtungen zu entsorgen.

(5) ¹Wird die Schwimmhalle oder Sauna einer externen Personengruppe zur Nutzung überlassen, ist diese als Veranstalter verantwortlich. ²Veranstalter haben gegenüber der ZEHS eine verantwortliche Person zu benennen, der grundsätzlich die Aufsicht über die Gruppe obliegt und die für die Einhaltung der Benutzungsrichtlinie verantwortlich ist. ³Die Aufsicht darf nur durch Personen erfolgen, die wenigstens das „Deutsche Rettungsschwimmabzeichen Silber“ und die Rettungsfähigkeit für die besonderen Bedingungen dieses Beckens nachgewiesen haben (3,5 m Tiefe). ⁴Bei gleichzeitigem allgemeinem Badebetrieb verbleiben die von der Gruppe genutzten Bereiche unter der Aufsicht des Aufsichtspersonals der ZEHS.

(6) Für externe Personengruppen kann die ZEHS-Leitung gesonderte Nutzungsbedingungen festlegen, insbesondere gesonderte Nutzungszeiten oder die Nutzung von Sammelumkleiden.

(7) ¹Liegen oder Stühle sollen nicht mit Handtuch, Tasche oder Ähnliches blockiert oder reserviert werden. ²Das ZEHS-Personal ist berechtigt, nicht genutzte Liegen oder Stühle nach angemessener Zeit zu räumen.

(8) ¹Die Einrichtung ist bis zum Ablauf des vereinbarten Nutzungszeitraumes zu verlassen. ²Der Nutzungszeitraum schließt die Zeiten für das Aus- und Ankleiden mit ein.

§ 6 Aufsicht

(1) Die Aufsicht in der Schwimmhalle obliegt dem durch die ZEHS-Leitung eingesetzten und beauftragten Personal, im Falle von universitären Lehrveranstaltungen der*dem Lehrenden oder im Falle von Nutzungsüberlassungen der vom externen Veranstalter benannten verantwortlichen Person (§ 5 Abs. 5).

(2) Der nach Absatz 1 verantwortlichen Aufsichtsperson obliegt die Beaufsichtigung des Badebetriebs einschließlich der Wasseraufsicht.

(3) ¹Die wesentlichen Aufgaben der Beaufsichtigung des Badebetriebs sind:

- die Beobachtung des Badebetriebs, d. h. alle Bereiche, die den Nutzenden zugänglich sind,
- das Ergreifen von Maßnahmen zur Verhinderung von Unfällen,
- die Rettung in Wassernot befindlicher Personen,
- Durchführung von Erste Hilfe-Maßnahmen,
- wirksame Hilfeleistung in Notfällen; Einleitung der Rettungskette.

²Vor Öffnung der Schwimmhalle hat sich die verantwortliche Aufsichtsperson in Form eines Kontrollganges davon zu überzeugen, dass sich alle für die Nutzenden zugänglichen betrieblichen Anlagen, Einrichtungen und Rettungsgeräte in gebrauchssicherem Zustand befinden. ³Bei Feststellung von Mängeln müssen entsprechende Maßnahmen ergriffen und die ZEHS-Leitung informiert werden.

(4) ¹Die zur Aufsicht in der Schwimmhalle eingesetzten Personen sind verpflichtet, den Badebetrieb und damit auch das Geschehen im Wasser zu beobachten und mit regelmäßigen Kontrollblicken darauf zu überprüfen, ob Gefahrensituationen für die Nutzenden auftreten.

²Dabei haben sie ihren Standort bzw. ihre Standorte im Wechsel so zu wählen, dass sie den gesamten Schwimm- und Sprungbereich überwachen und auch in das Wasser hineinblicken können. ³In Notfällen haben sie für rasche und wirksame Hilfeleistung zu sorgen.

(5) Ist eine unvorhergesehene kurzfristige Unterbrechung der Aufsicht erforderlich (z. B. Unfallhilfe, Beseitigung einer technischen Störung, Toilettengang), ist die Aufsicht durch die Aufsichtsperson vorübergehend anderen Beschäftigten oder anderen Personen (z. B. bekannten Nutzenden) zu übertragen, welche die Aufsichtsperson erforderlichenfalls sofort verständigen können, nicht aber selbst die Qualifikation als Retter besitzen müssen.

(6) ¹Schwimmschüler*innen bedürfen einer ständigen und besonderen Aufsicht. ²Die verantwortliche Aufsichtsperson darf in dieser Zeit keine andere Tätigkeit ausüben.

(7) Für die Beschäftigten der ZEHS ist das Nähere in einer Dienstanweisung festzulegen.

§ 7 Hausrecht

¹Die Ausübung des Hausrechts obliegt der ZEHS-Leitung sowie dem durch die ZEHS-Leitung eingesetzten und beauftragten Personal. ²Die zuständigen Personen nach Satz 1 sind berechtigt und verpflichtet, die zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. ³Dies umfasst insbesondere bei Verstößen die Ermahnung und erforderlichenfalls den Nutzungsausschluss für einen Tag oder mehrere Tage.

§ 8 Fundsachen

- (1) Fundsachen sind dem ZEHS-Personal auszuhändigen.
- (2) ¹Wer ein Schließfach in Gebrauch nimmt, erklärt sich damit einverstanden, dass dieses bei einer Überschreitung der Nutzungsdauer um 24 Stunden oder im Falle eines sonstigen unberechtigten Gebrauchs von dem ZEHS-Personal geöffnet und geräumt werden kann, ohne dass es einer ausdrücklichen Räumungsaufforderung oder eines vorherigen Hinweises bedarf.
- ²Die entnommenen Gegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (3) ¹Fundsachen werden nach einer Aufbewahrung von vier Wochen dem Fundbüro der Stadt Göttingen übergeben. ²Verderbliche Gegenstände, insbesondere Lebensmittel und der Inhalt von Flaschen, werden ohne Anspruch auf Erstattung sofort entsorgt.

§ 9 Haftung und Schadensersatz

- (1) Die Nutzung der gesamten Einrichtung erfolgt auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung der ZEHS, ihre Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
- (2) Für Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Gegenstände, Geld und Wertsachen wird kein Ersatz geleistet, sofern nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der ZEHS oder ihres Personals ursächlich ist.
- (3) ¹Externe haften nach den gesetzlichen Bestimmungen. ²Für Mitglieder und Angehörige der Georg-August-Universität Göttingen gelten die üblichen inneruniversitären Haftungsgrundsätze.
- (4) ¹Die Nutzenden müssen die Chipkarte mit der aufgeschriebenen Nutzungsberechtigung, Garderobenschrank- oder Wertfachschlüssel und Leih Sachen so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. ²Insbesondere haben sie diese nicht unbeaufsichtigt zu lassen. ³Bei schuldhaftem Verlust ist der entstandene Schaden zu ersetzen. ⁴Vor Aushändigung des Schrank- oder Wertfachinhaltes bei Schlüsselverlust ist plausibel zu machen, dass die*der jeweilige Nutzende den Inhalt selbst eingebracht hat.

Teil II. Besondere Bestimmungen für die Nutzung der Schwimmhalle

§ 10 Hygiene, Verhalten in der Schwimmhalle

- (1) ¹Der Aufenthalt im Nassbereich der Schwimmhalle ist nur in Badebekleidung gestattet.
- ²Das Tragen von Neoprenanzügen ist grundsätzlich unzulässig; bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann das ZEHS-Personal hiervon zeitlich befristete Ausnahmen zulassen. ³Babys und Kleinstkinder bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres haben spezielle Badewindelhöschen zu tragen.

(2) Folgende Aktivitäten, die auf eigene Gefahr ausgeübt werden, bedürfen der vorherigen Erlaubnis durch das ZEHS-Personal:

- a) die Benutzung von zusätzlichem Schwimzubehör, z. B. Schwimfflossen oder Schnorchelgeräten,
- b) Ballspiele,
- c) Tauchversuche (Apnoe-, Strecken- und Tieftauchen).

(3) Das Einspringen in die Becken darf nur von der Stirnseite und von den Sprunganlagen erfolgen.

§ 11 Sprunganlage

(1) Die gleichzeitige Nutzung des 1 m- und 3 m-Brettes ist nicht gestattet;

(2) ¹Die Nutzung der Sprunganlagen erfolgt auf eigene Gefahr. ²Über die Freigabe der Sprunganlagen entscheidet das eingesetzte ZEHS-Personal. ³Nach Freigabe der Sprunganlage ist das Unterschwimmen des Sprungbereichs untersagt.

(3) Beim Springen ist darauf zu achten, dass

- a) der Sprungbereich frei ist,
- b) vom Sprungbrett nur nach vorne gesprungen wird,
- c) nur eine Person das Sprungbrett betritt.

Teil III. Besondere Bestimmungen für die Nutzung der Sauna

§ 12 Sicherheitsvorkehrungen

(1) ¹Die Nutzenden der Sauna sind verantwortlich anhand ihres Gesundheitszustandes laufend selbst zu entscheiden, ob sie sich der körperlichen Belastung im Zusammenhang mit der Benutzung der Sauna aussetzen können. ²Bei Zweifeln, ob eine Person die gesundheitlichen Wirkungen der Sauna verträgt, sollte diese eine*einen Ärztin*Arzt konsultieren.

(2) ¹Durch das eingesetzte ZEHS-Personal werden im Saunabereich regelmäßige Kontrollen während der Öffnungszeiten der Sauna um 10:00 Uhr, 14:30 Uhr, 17:30 Uhr und 21:00 Uhr durchgeführt. ²Die Saunaräume verfügen jeweils über einen Notfallschalter.

§ 13 Hygiene, Verhalten im Saunabereich

(1) Minderjährigen ist der Zutritt zur Sauna nur in Begleitung einer erwachsenen Person gestattet.

(2) ¹Der gesamte Saunabereich ist ein textiltreier Bereich. ²Über Ausnahmen entscheidet das ZEHS-Personal.

(3) In den Sauna- und Ruheräumen haben sich die Nutzenden so zu verhalten, dass andere nicht belästigt oder gestört werden.

(4) ¹Auf allen Liege- und Sitzgelegenheiten sowie auf den Holzbänken, besonders in den Saunaräumen, ist ein ausreichend großes Sauna- oder Badehandtuch als Unterlage zu verwenden, sodass die Liege- und Sitzgelegenheiten und Holzbänke keinen direkten Körperkontakt erfahren. ²Jede Verunreinigung der Holzbänke durch Schweiß sowie Salz oder andere Einreibemittel ist zu vermeiden.

(5) ¹Im Saunaraum werden Aufgüsse ausschließlich durch das ZEHS-Personal ausgeführt.

(6) ¹Die technischen Geräte und Apparate werden ausschließlich vom ZEHS-Personal bedient. ²Die Berührung des Ofens sowie das Betätigen der technischen Vorrichtungen (z. B. Thermostate, Thermometer) ist zu unterlassen.

(7) Handtücher oder Kleidungsstücke sind an den dafür vorgesehenen Vorrichtungen aufzuhängen und dürfen in den Saunaräumen und auf Heizkörpern im Saunabereich nicht zum Trocknen aufgehängt werden.

(8) Das Rauchen und Dampfen (jeweils einschließlich E-Zigarette) ist nur auf der Dachterrasse erlaubt; die dafür bereitgestellten Aschenbecher sind zu nutzen.

Teil IV. Schlussbestimmungen

§ 14 Inkrafttreten, Zuständigkeiten, Änderung der Benutzungsrichtlinie

(1) Die vorliegende Benutzungsrichtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

(2) Die Benutzungsrichtlinie wird zudem in der jeweils gültigen Fassung auf der Homepage der ZEHS sowie durch Aushang im Eingangsbereich der Schwimmhalle der ZEHS bekannt gegeben.

Studierendenschaft:

Das Studierendenparlament der Georg-August-Universität Göttingen hat am 27.07.2022 die 17. Änderung der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen (OrgS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.2004 (Amtliche Mitteilung Nr. 3/2004, S. 216), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 01.08.2022 (Amtliche Mitteilung I 34/2022, S. 605) beschlossen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 NHG; § 14 Abs. 1 Buchstabe e), § 68 OrgS).

Artikel 1

Die Organisationssatzung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität wird wie folgt geändert:

Fasse „§ 63 Datenschutzbeauftragter oder Datenschutzbeauftragte“ wie folgt neu:

„(1) Das Studierendenparlament wählt eine*n Datenschutzbeauftragte*n der Studierendenschaft. Die gewählte Person erklärt sich mit der Annahme der Wahl auch mit der, durch das Studierendenparlament festgelegten, Vergütung einverstanden. Die*der Datenschutzbeauftragte wird auf der Grundlage ihres*seines Fachwissens, ihrer*seiner beruflichen Qualifikation und praktischen Erfahrungen auf dem Gebiet des Datenschutzes gewählt.

(2) Die Aufgaben der*des Datenschutzbeauftragten der Studierendenschaft entsprechen den üblichen gesetzlichen Rechten und Pflichten einer*eines Datenschutzbeauftragten für öffentliche Stellen. Die*der Datenschutzbeauftragte ist auf ihre*seine Rechte und Pflichten gesondert zu verpflichten.

(3) Die*der Datenschutzbeauftragte unterliegt im Rahmen ihrer*seiner Tätigkeit nicht den Weisungen der Studierendenschaft und ihren Organen. Umgekehrt ist die*der Datenschutzbeauftragte aber auch nicht weisungsbefugt gegenüber der Studierendenschaft und ihren Organen.

(4) Für die Ausübung der Aufgaben des Amtes der*des Datenschutzbeauftragten der Studierendenschaft gelten die für die Studierendenschaft anwendbaren Regelungen der Datenschutzgrundverordnung, des Bundesdatenschutzgesetzes und des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes. Die*der Datenschutzbeauftragte wird für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Die*der Datenschutzbeauftragte scheidet vorzeitig aus ihrem*seinem Amt aus durch:

- a) Rücktritt,
- b) Widerruf,
- c) Ausscheiden aus der Studierendenschaft.

Die*der Datenschutzbeauftragte darf von der Studierendenschaft nicht wegen der Erfüllung ihrer*seiner Aufgaben abberufen werden.

(5) Die*der Datenschutzbeauftragte kann auf Grundlage ihres*seines Beschäftigungsverhältnisses oder eines Dienstleistungsvertrages tätig werden und erhält ein bzw. eine den Aufgaben und der Verantwortung entsprechendes angemessenes Entgelt beziehungsweise entsprechende angemessene Vergütung. § 56 Abs. 3 gilt entsprechend.

(6) Die Studierendenschaft hat der*dem Datenschutzbeauftragten die materiellen und personellen Ressourcen zur Verfügung zu stellen, die für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung und zur Erhaltung des Fachwissens erforderlich sind. Der finanzielle Rahmen dieser Ressourcen wird im Rahmen des Haushalts festgelegt. Sofern erforderlich, wird die Studierendenschaft personelle Ressourcen durch Begründung von Arbeitsverhältnissen oder Eingehung weiterer Dienstleistungsverträge schaffen; hierzu ist vorab der FSRV die Möglichkeit der Stellungnahme zu geben.

(7) Die*der Datenschutzbeauftragte hat ein uneingeschränktes Einsichtsrecht in alle Datenverarbeitungsangelegenheiten innerhalb der Studierendenschaft.

(8) Die*der Datenschutzbeauftragte darf kein weiteres Wahlamt innerhalb der Studierendenschaft wahrnehmen außer als Mitglied oder stellvertretendes Mitglied für Parlamente. Sie*r darf kein stimmberechtigtes Mitglied von Kommissionen oder Ausschüssen sein. Die*der Datenschutzbeauftragte ist berechtigt, an den Sitzungen der Organe und Gremien, einschließlich Kommissionen und Ausschüsse, der Studierendenschaft beratend teilzunehmen. Dieser Beschluss tritt, abweichend von §68 (2) OrgS, sofort in Kraft.“

In § 70 wird der neue Absatz 8 ergänzt:

„Die Amtszeit des Datenschutzbeauftragten, dessen Amtszeit am 01.01.2020 begann, endet mit der konstituierenden Sitzung des Studierendenparlaments 2024“

Artikel 2

Die 17. Änderung der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen (OrgS) tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.
